WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2017-5684
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Domenico Rief/Kn Klappe 1455 Innsbruck, 16.03.2017

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden

Bezug: Ihr Mail vom 14.03.2017
zust. Referent: Walter Gagawczuk

Sehr geehrter Herr Mag. Gagawczuk,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich klar gegen eine solche Vereinfachung der Meldepflichten für Transportunternehmer aus. Die geplanten Einsparungen in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro betreffen nämlich keine österreichischen Transportunternehmer, sondern ausschließlich ausländische Unternehmer, welche mobile Arbeitnehmer im Transportgewerbe nach Österreich entsenden. Ein Vorteil für die österreichische Transportwirtschaft, die durch diese Entsendungen und den deutlich billigeren Löhnen im osteuropäischen Ausland stark unter Konkurrenzdruck leiden, ist nicht vorhanden. Vielmehr wird es den ausländischen Unternehmen noch stärker erleichtert, Transporte in und durch Österreich auszuüben.

Wir sehen daher keinerlei Notwendigkeit, für eine Branche, die bereits jetzt sehr missbrauchsanfällig ist und in der die Fahrer regelmäßig unterbezahlt und ausgebeutet werden, weitere Vereinfachungen vorzusehen. Zudem erschweren die geplanten Maßnahmen die Kontrollmöglichkeiten für die österreichischen Behörden noch weiter. Wenn diese Meldungen nur halbjährlich gesammelt erfolgen, befindet sich der entsprechende Fahrer längst wieder in seiner Heimat. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise hat sich die kontrollierende Behörde ausschließlich auf die vorgelegten Unterlagen zu verlassen und kann

zu Beweiszwecken nicht mehr den entsprechenden Fahrer befragen, um die Angaben beispielsweise zur Lohnhöhe zu verifizieren.

Im Übrigen wären die Lohnunterlagen entgegen der Erläuterungen zu Z 2 (§ 22 LSD-BG) bei Streichung des letzten Satzes des § 22 nicht mehr an den in § 21 Abs. 2 LSD-BG genannten Orten/Personen bereitzuhalten. Hierzu wäre nämlich aus legistischer Sicht auch die Streichung der Ausnahme für mobile Arbeitnehmer in § 21 Abs. 2 erster Satz (*...ausgenommen im Fall eines mobilen Arbeitnehmers im Transportbereich, ...*) notwendig.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich daher ausdrücklich gegen die geplante Novelle aus.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)